



Gesamtkonzept

Umsetzung neues Berufsbildungs- gesetz



Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
Gesamtkonzept Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz	5
A. Massnahmen zur Vorbereitung der Inkraftsetzung	5
B. Massnahmen während der Umsetzungsphase – hohe Priorität	5
C. Massnahmen während der Umsetzungsphase – geringe Priorität	6
D. Inkraftsetzung 2004	6
E. Flankierende Massnahmen als Konsequenz einer Inkraftsetzung per 2004	6
1. Ausführungsbestimmungen und deren zeitliche Erstellung	7
1.1 Bundesrätliche Verordnungen	7
a) Neue Berufsbildungsverordnung (per 1.1.2004)	7
b) Verordnung über den Artikel nBBG 48 (nicht per 1.1.2004)	8
c) Revision Berufsmaturitätsverordnung (nicht dringend)	9
1.2 Departementsverordnung: Verordnung über die Mindestanforderungen an Bildungsgänge von höheren Fachschulen	10
1.3 Erlasse des Amtes (Revision nach Inkrafttreten des nBBG innerhalb von fünf Jahren)	11
a) Rund 300 Bildungsverordnungen berufliche Grundbildung	11
b) Rahmenlehrplan Allgemeinbildung	13
c) Rahmenlehrpläne für die Berufsbildungsverantwortlichen	14
d) Rahmenlehrplan Berufsmaturität (nach Revision EBMVO)	14
1.4 Anerkennungsverfahren	14
a) Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (nach Inkrafttretung der VO über die Mindestanforderungen)	14
b) Berufsmaturitätsschulen	14
2. Wahl der Mitglieder in die eidgenössischen Kommissionen	15
2.1 Eidgenössische Berufsbildungskommission per 1.1.2004 (Bundesrat)	15
2.2 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission per 1.1.2004 (Departement)	16
2.3 Eidgenössische. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (Departement)	16
3. Umstellung des Finanzmechanismus – Konsequenzen für Bund und Kantone	17
3.1 Konsequenzen wirksam per 1.1.2004; Abrechnung der Subventionen	17
3.2 Konsequenzen für die Übergangsperiode	17
4. Masterplan Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt	18
4.1 Inhalte des Masterplanes	18

a)	Kriterien für die Prioritätensetzung von Reformen/Innovationen (EBBK)	18
b)	Finanzierung	18
4.2	Planungsarbeiten im Hinblick auf den Masterplan	19
a)	Umfrage bei den Organisationen der Arbeitswelt	19
b)	Rolle der EBBK	20
c)	Rolle der KBB der EDK	20
4.3	Revision der Bildungsverordnungen	20
a)	Dauer der Grundbildung (2-4 Jahre)	20
b)	Verlauf der schulischen Bildung	20
c)	überbetriebliche Kurse / vergleichbare dritte Lernorte	20
d)	Zweite Sprache	21
e)	Qualifikationsverfahren	21
f)	Nachholende Bildung	21
g)	Umsetzung Studie „Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe“	21
4.4	Vertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)	21
5.	Spielregeln bis zum Funktionieren des Masterplanes	22
a)	Projektorganisation (Bund, Kantone, OdA)	22
b)	Projektplanung	22
6.	Reformen gemäss nBBG mit geringer Dringlichkeit	23
6.1	Anforderungen an Qualifikationsverfahren	23
6.2	Förderung anderer Qualifikationsverfahren	23
6.3	Berufsberatung	23
7.	Aktivitäten des Bundes im Zusammenhang mit der Umsetzung des nBBG	24
7.1	Bund	24
a)	Berufsbildungsforschung	24
b)	Qualitätsentwicklung: Erarbeiten der Qualitätsstandards, Liste mit anerkannten Methoden zur Qualitätsentwicklung	24
7.2	Bund und Kantone	25
a)	Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften	25
b)	Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten (Art. 18)	25
8.	Kommunikation: Marke „nBBG“, eigene Homepage, Tagungen, Newsletter, FAQ, Hotline	25

Abkürzungsverzeichnis

AGV	Schweiz. Arbeitgeber-Verband
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BCH	Schweizerischer Berufsschullehrpersonenverband
BFT	Bildung, Forschung, Technologie
CRFP	Conférence romande des offices cantonaux de formation professionnelle de Suisse romande et du Tessin
DBK	Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz
EBBK	Eidg. Berufsbildungskommission
EBMK	Eidg. Berufsmaturitätskommission
EBMVO	Eidg. Berufsmaturitäts-Verordnung
EDK	Erziehungsdirektoren-Konferenz
EHB	Eidg. Hochschule für Berufsbildung
EKBBV	Eidg. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
GSK	Gesundheit, Soziales und Kunst
KBB	Kommission für Berufsbildung der EDK
LB BB	Leistungsbereich Berufsbildung des BBT
LSB	Lehrstellenbeschluss
nBBG	neues Berufsbildungsgesetz
nBBV	Neue Berufsbildungsverordnung
OdA	Organisation der Arbeitswelt
RLP ABU	Rahmenlehrplan Allgemeinbildung
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDK	Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
SIBP	Schweizerisches Institut für Berufspädagogik
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
VO	Verordnung

Zusammenfassung

Gesamtkonzept Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz

Das Gesamtkonzept zur Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetz beschreibt die vom Bund zu treffenden Massnahmen. Es legt die Prioritäten für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen fest.

A. Massnahmen zur Vorbereitung der Inkraftsetzung

- Damit das Gesetz in Kraft gesetzt werden kann, muss die **neue Berufsbildungsverordnung** vorliegen.
- Die **eidgenössischen Kommissionen** müssen auf Inkrafttreten bestellt sein.
- Damit im Gesundheitsbereich ein geordneter Übergang vom Departement Berufsbildung beim **SRK zum Bund** gewährleistet werden kann, wird vor der Inkraftsetzung des nBBG ein **Leistungsvertrag** abgeschlossen.
- Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt legen Spielregeln und Arbeitsplanung für die Entwicklung des **Masterplanes Berufsbildung** fest.

Wirkungen der Inkraftsetzung

Mit dem Inkraftsetzen des nBBG und der nBBV geht die Regelungskompetenz in der Berufsbildung für die neuen Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst zum Bund über. Sämtliche Berufe werden in der Folge aufgrund der Masterplanung revidiert. Das Finanzierungssystem wird umgestellt.

Entscheide über Reformen und Revisionen werden durch die Verbundpartner gemeinsam getroffen. Damit soll verhindert werden, dass es zum Reformstau aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten kommt.

B. Massnahmen während der Umsetzungsphase – hohe Priorität

Die Umsetzung des nBBG muss innerhalb von **fünf Jahren** erfolgen. Der Finanzmechanismus wird innert vier Jahren von der gegenwärtigen Aufwandorientierung zu einem leistungsorientierten Pauschalierungssystem umgestellt, d.h. erst im Jahre 2008 wird der Bundesbeitrag an die Kantone voll als Pauschale ausgerichtet.

Das Gesamtkonzept beschreibt die vom Bund einzuleitenden Aktivitäten:

B1: Massnahmen rechtlicher Natur

- Revision der beiden bundesrätlichen Verordnungen: Eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung; Verordnung über das Institut für Berufspädagogik
- Revision der Verordnung über die Mindestanforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (Departementsverordnung)
- Rahmenlehrplan Allgemeinbildung
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

B2: Massnahmen rechtlicher Natur mit Implikationen auf die Finanzhaushalte

- Revision der rund 300 Bildungsverordnungen sowie Neuschaffung von Bildungsverordnungen für zweijährige Grundbildungen mit Attest; die heute gültigen Berufsreglemente bleiben bis zur Inkraftsetzung der revidierten Bildungsverordnungen gültig
- Projektförderung und Beiträge für Massnahmen im öffentlichen Interesse
- Umstellung des Abrechnungsverfahrens für Subventionen
- Erstellen von Kalkulationsschemata für die Berechnung der Aufwendungen der öffentlichen Hand bis spätestens Ende 2005
- Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen
- Auf- und Ausbau der Berufsbildungsforschung

B3: Rollende Planung beim Masterplan Berufsbildung

Der Masterplan ist das Steuerungsinstrument für alle finanzrelevanten Umsetzungen gemäss nBBG. Aufgrund der komplexen Verhältnisse in der Berufsbildung ist eine rollende Planung der Aktivitäten unabdingbar.

C. Massnahmen während der Umsetzungsphase – geringe Priorität

Angesichts der knappen finanziellen und personellen Ressourcen werden die folgenden dem Bund zugewiesenen Massnahmen keine hohe Priorität haben, es sei denn, sie werden von der Eidgenössischen Berufsbildungskommission als prioritär vorgeschlagen.

- Anerkennungsverfahren für Berufsmaturitätsschulen
- Förderung anderer Qualifikationsverfahren
- Berufsberatung
- Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften
- Qualitätsentwicklung; Erarbeitung von Qualitätsstandards
- Bestimmungen über fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten

D. Inkraftsetzung 2004

Die Inkraftsetzung des **Berufsbildungsgesetzes per 1.1.2004** wird als realistisch erachtet.

Pro-Argumente:

- Subventionsbeiträge für die *Förderung von Massnahmen zur Bekämpfung von Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt* stehen zur Verfügung.
- *Erübrigen eines weiteren Lehrstellenbeschlusses*, da die Mittel für Art. 55/56 zur Verfügung stehen.
- *Integration der GSK-Berufe* in der Berufsbildung. Die neuen Berufsbildungsbereiche können die Entwicklungsarbeiten auf klaren Grundlagen an die Hand nehmen; Verminderung eines Know-how-Verlust infolge grosser Unsicherheiten → Verhinderung des Weggangs von Kompetenzen.
- Zwei Berufslehren (Soziale Lehre, Fachangestellte Gesundheit) laufen im Rahmen des Pilotprojektes; sie haben eine grosse Nachfrage und könnten die *Lehrstellensituation entlasten*. Voraussetzung: definitive Bildungsverordnung und flächendeckende Einführung.
- Die Berufsverbände, welche man bei ihren Berufsrevisionen vertröstet hat, können ihre Umsetzung an die Hand nehmen.
- Der Berufsbildung gehen die für 2004 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel nicht verloren.

Contra-Argumente:

- Unsicherheiten über den Vollzug bei den Kantonen: Einzelne Kantone sind zuwenig im Bild, was auf sie zukommt; das trifft teilweise auch für die Berufsverbände zu.
- Finanzhaushalt des Bundes; aber: falls die nBBG Art. 13 und 55 Abs.1 j vorgezogen würden, trifft dieses Argument nicht zu.

E. Flankierende Massnahmen als Konsequenz einer Inkraftsetzung per 2004

- Auf- und Ausbau einer intensiven Kommunikation mit den Verbundpartnern (elektronischer Newsletter, Hotline, Tagungen, FAQ-Liste)
- Evaluation einer vorzeitigen Inkraftsetzung von nBBG Art. 13 und 55 Abs. 1, Lit. j. bis anfangs Juni 2003 (TaskForce Lehrstellen 2003)

1. Ausführungsbestimmungen und deren zeitliche Erstellung

1.1 Bundesrätliche Verordnungen

a) Neue Berufsbildungsverordnung (per 1.1.2004)

Das nBBG muss zusammen mit der nBBV in Kraft gesetzt werden. Wunschtermin: 1.1.2004. (Der Projektplan ist in der nachstehende Grafik abgebildet.)

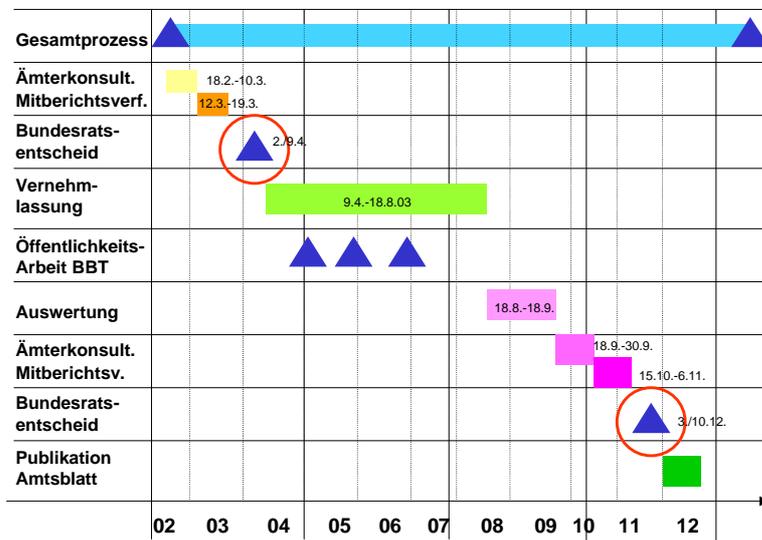
Die besondere Herausforderung besteht darin, dass verschiedene Fragestellungen im Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung noch nicht vollständig abklärt sind. Zum Beispiel: Finanzierungsfragen bei den Kantonen. Antworten auf solche Fragen sollen gemeinsam bis zum Ende des Vernehmlassungsverfahrens Mitte August 2003 gefunden werden. Die Schlussredaktion erfolgt voraussichtlich Ende September.

Arbeitsgruppe:

Leitung	Ursula Renold, Hugo Barmettler
Mitglieder	
Erziehungsdirektorenkonferenz	Robert Galliker, Beauftragter der EDK für die Berufsbildung Vinzenco Nembrini, TI
Sanitätsdirektorenkonferenz	Hr. Sieber
Organisationen der Arbeitswelt	Christine Davatz-Höchner, Vizedirektorin Gewerbeverband Urs P Meyer, Arbeitgeber-Verband
Gewerkschaften	Peter Sigerist, Schweiz. Gewerkschaftsbund
Bundesverwaltung	
Eidg. Finanzverwaltung	Barbara Kohler
Bundesamt für Justiz	Dr. Elisabeth Braun
BBT	Hansjörg Hummel Felicitas Cipriani

Projektplanung nBBV 27.2.2003

Neue Berufsbildungsverordnung 2003



b) Verordnung über den Artikel nBBG 48 (nicht per 1.1.2004)

Das seit 1972 existierende Institut für Berufspädagogik wird eine Hochschule. Ferner enthält der Art. 48 einige Bestimmungen zu denen der Bundesrat Entscheidungen fällen muss. Bevor die Arbeit an der eigentlichen Verordnung aufgenommen wurde, erarbeitete eine Expertengruppe unter der Leitung von SR Dr. Hansruedi Stadler Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrates. Im Sommer 2003 soll der Departementschef von den Ergebnissen Kenntnis nehmen und die notwendigen Entscheidungen fällen, damit die Arbeit an der Verordnung aufgenommen werden kann.

Arbeitsgruppe:

Leitung

Ständerat Dr. Hansruedi Stadler

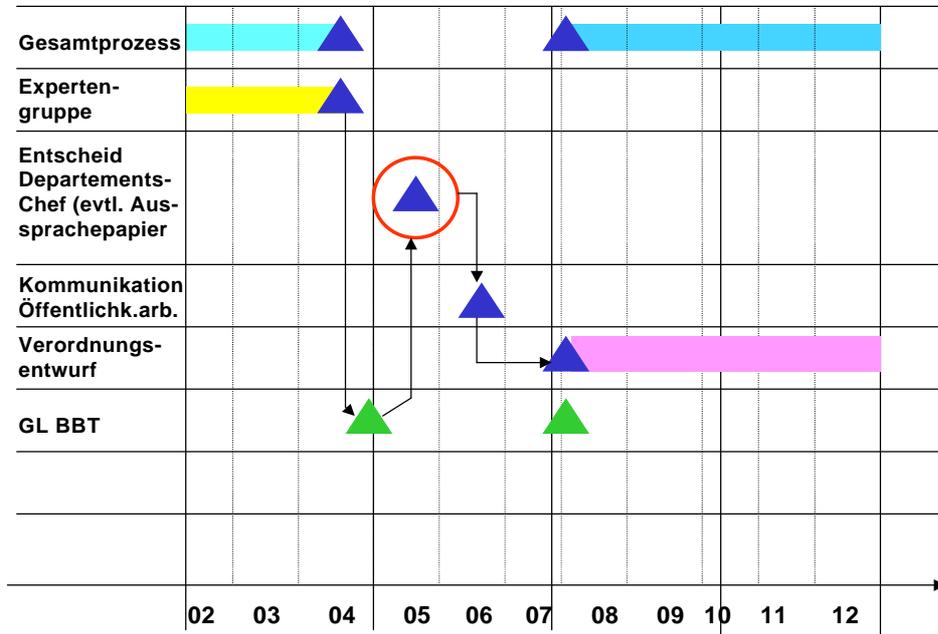
Mitglieder

Erziehungsdirektorenkonferenz	Hans Ambühl, Generalsekretär Robert Galliker, Beauftragter der EDK für die Berufsbildung
Sanitätsdirektorenkonferenz Hochschulen	Cornelia Oertle, Stv. Zentralsekretärin Prof. Dr. Edo Poggia, Universität der italienischen Schweiz, Lugano Prof. Dr. Gerhard Steiner, Pädagogisches Institut, Universität Basel, Mitglied des Institutsrates des heutigen SIBP
Organisationen der Arbeitswelt	Christine Davatz-Höchner, Vizedirektorin Gewerbeverband
Rektorenkonferenzen	Dr. Albin Reichlin, Präsident der Schweizerischen Direktorenkonferenz der gewerblich-industriellen Berufsschulen Dr. Jean-Pierre Gindroz
Berufsschullehrpersonen	Rudolf Siegrist, Delegierter des Dachverbandes der Berufsschullehrpersonen (BCH)
Bundesverwaltung	
Eidg. Finanzverwaltung	Barbara Kohler
Bundesamt für Justiz	Dr. Elisabeth Braun
BBT	Dr. Ursula Renold Dr. Hugo Barmettler Hansjörg Hummel Josef Kuhn

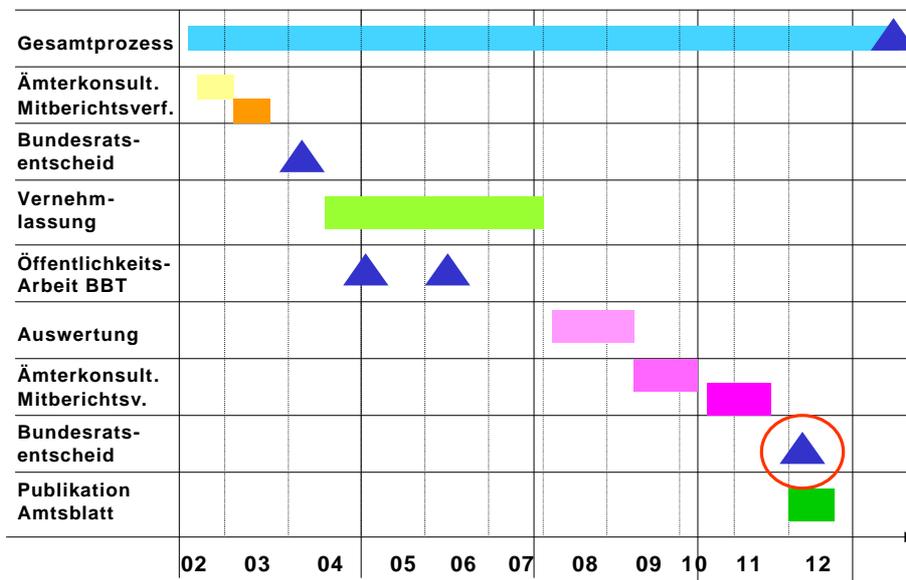
Projektplanung Ausarbeitung der Verordnung

Nach dem Grundsatzentscheid durch den Departementschef bzw. den Bundesrat wird im Spätsommer 2003 die Arbeit an der neuen Verordnung für das Institut für Berufspädagogik aufgenommen. Über die Begleitgruppe zur Erarbeitung der Verordnung wird im Sommer 2003 entschieden. Es ist denkbar, dass die Expertengruppe, welche die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet hat, diese Arbeit übernimmt.

VO zum Institut für Berufspädagogik Art. 48 Jahr 2003



VO zum Institut für Berufspädagogik Art. 48 Jahr 2004



c) Revision Berufsmaturitätsverordnung (nicht dringend)

Die Revision der Berufsmaturitätsverordnung ist nicht vordringlich. Die Rahmenlehrpläne sind erst kürzlich revidiert worden. Die Revision betrifft die Ausweitung der Berufsmaturität auf die neuen Bildungsbereiche Gesundheit, soziale Arbeit und Kunst.

Auf Empfehlung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission wird deshalb nur eine kleine Revision vorgenommen. Diese wird durch Mitglieder der EBMK geleitet.

Arbeitsgruppe:

Leitung Bernard Petitpierre / Esther Ritter (BBT)

Mitglieder

Hans Reinhard	Teamleiter Bildung, Zollikofen
Brigitte Reiss	Gesundheitsdepartement St. Gallen
Sven Sievi	Sekretariat eidg. Berufsmaturitätsprüfungen
Philippe Thrier	Rechtsdienst BBT
Marie-Pierre Walliser	Biel
Aldo Widmer	Generalsekretär Eidg. Berufsmaturitätskommission

Ständige Information an:

Ursula Renold	Stv. Direktorin BBT
Alain Garnier	Präsident der Eidg. Berufsmaturitätskommission
Cornelia Oertle	Stv. Zentralsekretärin der Schweiz. Sanitätsdirektoren-Konferenz

1.2 Departementsverordnung: Verordnung über die Mindestanforderungen an Bildungsgänge von höheren Fachschulen

Projektorganisation

Die Bewältigung der vielfältigen und komplexen Aufgaben soll durch eine dreistufige Organisationsstruktur sichergestellt werden.

Kerngruppe BBT strategische Leitung

- bestehend aus (5 Personen)
- LB Berufsbildung, Ressort Höhere Berufsbildung (Peter, Rubi)
- LB Fachhochschulen, Ressort Institutionelle Partner und Private (Baumeler)
- LB Strategie und Controlling, Projektleitung *transition* (Flury)
- LB Ressourcenmanagement, Ressort Recht (Thrier)

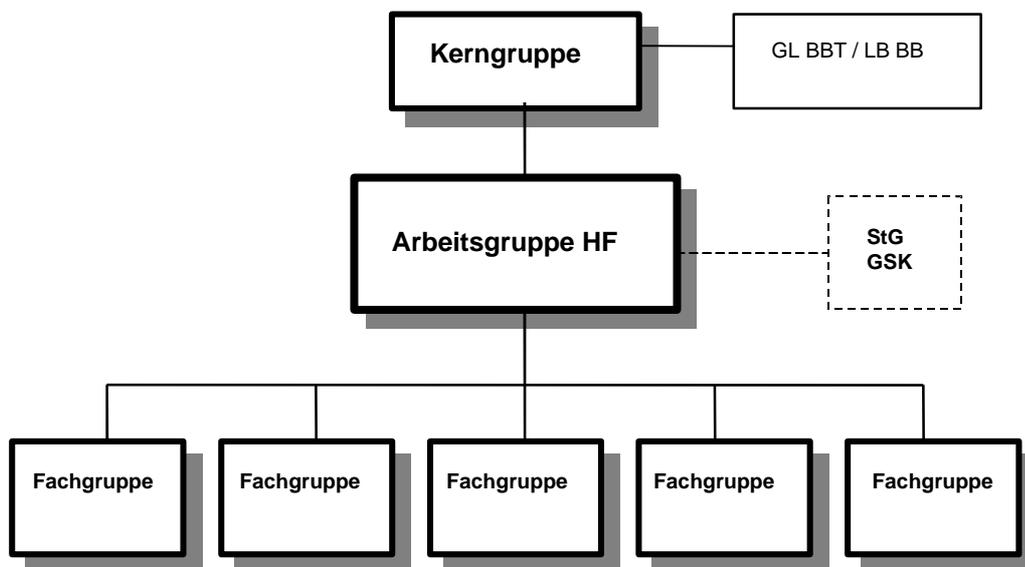
Arbeitsgruppe HF: operationelle Leitung

- bestehend aus (etwa 15 Personen)
- Projektleiter (Moor + externe adm. Mitarbeiter)
- BBT (Rechtsdienst, Höhere Berufsbildung, GSK)
- Branchenvertreter (Hauptbranchen wie Technik, Wirtschaft, Gastgewerbe + Tourismus, GSK)
- Kantone (EDK, SBBK bzw. DBK / CRFP)
- Spitzenverbände (Gewerbeverband, Arbeitgeber, Gewerkschaft)

Fachgruppen Bearbeitung spezifischer Fragen und Aufgaben

In mehreren kleinen Arbeitsgruppen (zwei bis vier Personen) sollen die speziellen Aufgaben – allg. Teil der Verordnung, branchenspezifische Anhänge, Zulassungs-Bestimmungen, Passerellen, Weiterbildung usw. – bearbeitet werden.

Organisationsstruktur



Aktivität	2002 3	2002 4	2003 1	2003 2	2003 3	2003 4	2004 1	2004 2	2004 3	2004 4	2005
Entscheid GL BBT											
Aufträge, AG bilden											
Grundlagen, Aufgaben											
Fachgruppen bilden											
Entwürfe erarbeiten											
Mitberichte, Ämterkonsultation *)											
Vernehmlassung vorbereiten											
Vernehmlassung, Bereinigung											
Inkraftsetzung											
Umsetzung neue Vorschriften										⇒	⇒⇒⇒

*) noch abzuklären

1.3 Erlasse des Amtes

(Revision nach Inkrafttreten des nBBG innerhalb von fünf Jahren)

a) Rund 300 Bildungsverordnungen berufliche Grundbildung

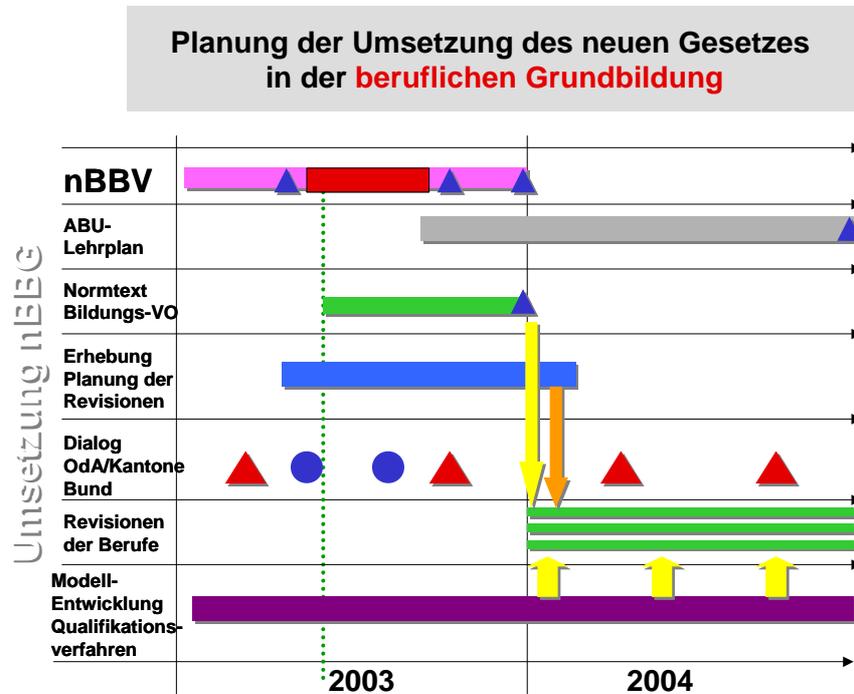
In der fünfjährigen Umsetzungsphase zum nBBG müssen sämtliche Berufsreglemente revidiert werden. Diese Stufe der Erlasse heisst künftig „Bildungsverordnung“. Gemäss heutigem Geltungsbereich existieren rund 240 reglementierte Berufe. Hinzu kommen die Berufe der neu voll unter Bundeskompetenz stehenden Bildungsbereiche Gesundheit, soziale Arbeit, Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft.

Grundsätze:

Im Zusammenhang mit der Revision jedes Berufes sind folgende Herausforderungen zu berücksichtigen:

- Da die Berufsbildungsmodelle pro Beruf künftig stark variieren können, gilt es, eine mit den Verbundpartnern gut abgestimmte Planung vorzunehmen. Je nach Veränderung von Schul-/Betriebsanteil, Verlauf der schulischen Bildung über die Dauer der Lehre, Qualifikationsverfahren etc. entstehen unterschiedliche Kosten. Die Gesamtplanung führt zum Masterplan Berufsbildung. Aufgrund der Komplexität, der knappen Personalressourcen sowie der finanziellen Konsequenzen allfälliger Innovationen, kann der Beginn einer Berufsrevision nicht einseitig von einem Verbundpartner festgelegt werden, sondern wird zusammen mit den Verbundpartnern ausgehandelt. → Masterplan Berufsbildung
- Die Vollzeitangebote führen zu einem mit den Verbundpartnern der Berufsbildung ausgehandelten Abschluss. Auch für sie ist die Bildungsverordnung massgebend.
- Für jede zweijährige Grundbildung mit Attest ist eine eigene Bildungsverordnung zu erlassen. Für die Steuerung der Berufsbildung ist entscheidend, dass diese sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren.
- Wenn möglich sollen einzelne Berufe mit kleiner Zahl von Lehrlingen mit geeigneten anderen Berufen zu Berufsfeldern zusammengeschlossen werden.
- Die nachholende Bildung für Erwachsene ist in jeder Bildungsordnung zu regeln.
- Jeder Beruf muss sich am Normtext für Bildungsverordnungen orientieren.
- Die Forschungsergebnisse der Studien über „Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe,“ sind beim Revisionsprozess zu berücksichtigen.

Planung



b) Rahmenlehrplan Allgemeinbildung

Der Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht (RLP ABU) ist bisher bei allen gewerblich-industriellen Berufen fester Bestandteil der schulischen Bildung. Er hat sich bewährt. Auf seiner Grundlage wird die Revision eingeleitet. Es gilt insbesondere zu prüfen, welche der neuen Bildungsbereiche künftig damit arbeiten wollen.

Die kaufmännische Grundbildung arbeitet nicht mit dem RLP ABU und hat nicht explizit definiert, was Allgemeinbildung ist und was unter die Berufskunde fällt.

Deshalb soll im Jahr 2003 ein Vorprojekt zur Klärung der Frage der Allgemeinbildung in der Berufsbildung stattfinden. Die Resultate sollen den interessierten Kreisen im Rahmen einer Tagung präsentiert werden. Ziel ist es, dass klar wird, welche Berufsbereiche künftig an der Revision des RLP ABU beteiligt sein werden.

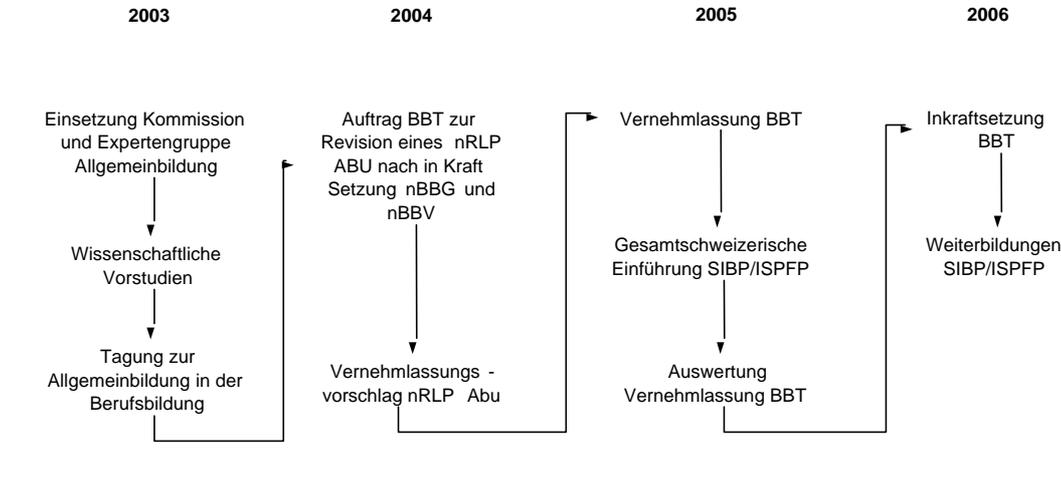
Auftraggeber dieser Revision ist der Leistungsbereich Berufsbildung des BBT. Die operative Leitung steht unter der Leitung des Produktbereich Ausbildung des SIBP. *Das BBT erteilte dem SIBP im März 2003 ein Mandat für die Revision des RLP ABU.* Die Arbeiten werden durch die Kommission Allgemeinbildung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz begleitet. Sie ist beratendes und unterstützendes Organ des BBT für Fragen der Allgemeinbildung und Konsultativgremium in Fragen der Allgemeinbildung für alle Berufsbildungsbereiche. Die Arbeiten am RLP ABU werden mit denjenigen der EBMVO koordiniert. *Die Zusammenarbeit zwischen BBT und SBBK wurde im März 2003 in einem Mandat geregelt.*

Arbeitsgruppe:

Leitung	Dr. Martin Wild, stv. Direktor des SIBP und Leiter Produktbereich Ausbildung Schweiz
Mitglieder	
SBBK	Präsident der Kommission Allgemeinbildung sowie eine weitere Person
SIBP	Fachpersonen Allgemeinbildung: - Osvaldo Arrigo, Giorgio Comi (I-CH) - Jacques Oulevay, Martine Blanc, Olivier Mercier (F-CH) - Tilo Hässler, Pavel Novak (D-CH)
Gewerblich-industrielle Berufsschulen	NN (2 Personen: Berufsschul- und Rektorenvertretung)
Gesundheitsberufe	NN (2 Personen: Berufsschul- und Rektorenvertretung)
Sozialberufe	NN (2 Personen: Berufsschul- und Rektorenvertretung)
Kauf. Berufsbildung	NN (2 Personen: Berufsschul- und Rektorenvertretung)
Land- und Forstwirtschaft	NN (2 Personen: Berufsschul- und Rektorenvertretung)
BBT	Leiter Ressort Berufliche Grundbildung, Christoph Schmitter

Die nachstehende Abbildung zeigt den Gesamtprozess inkl. anschliessende Lehrpersonenbildung auf.

Prozessorganisation Revision RLP ABU



c) Rahmenlehrpläne für die BerufsBildungsverantwortlichen

Das Projekt wird erst nach der Vernehmlassung zur nBBV im Herbst 2003 gestartet. Ziel ist es, für die fünf Kategorien von BerufsBildungsverantwortlichen gemäss nBBV je eine Rahmenlehrplan zu erstellen.

d) Rahmenlehrplan Berufsmaturität (nach Revision EBMVO)

Das Projekt wird erst nach der Inkraftsetzung zur eidg. Berufsmaturitätsverordnung gestartet. Die revidierten RLP wurden im 2001 gerade erst in kraft gesetzt. Die Überarbeitung ist nicht dringlich.

1.4 Anerkennungsverfahren

a) Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (nach Inkrafttretung der VO über die Mindestanforderungen)

Dazu existiert im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems des BBT bereits eine Prozedur. Diese wird angepasst, sobald die Mindestanforderungen an Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen in kraft gesetzt wurden (1.2.1).

b) Berufsmaturitätsschulen

Das Anerkennungsverfahren wird überarbeitet, sobald die EBMVO in Kraft gesetzt ist.

2. Wahl der Mitglieder in die eidgenössischen Kommissionen

Die Zahl der Kommissionen nimmt gegenüber derjenigen im heutigen Berufsbildungsgesetz und den dazu gehörenden Verordnungen ab. Es sind insgesamt drei Kommissionen zu bestimmen.

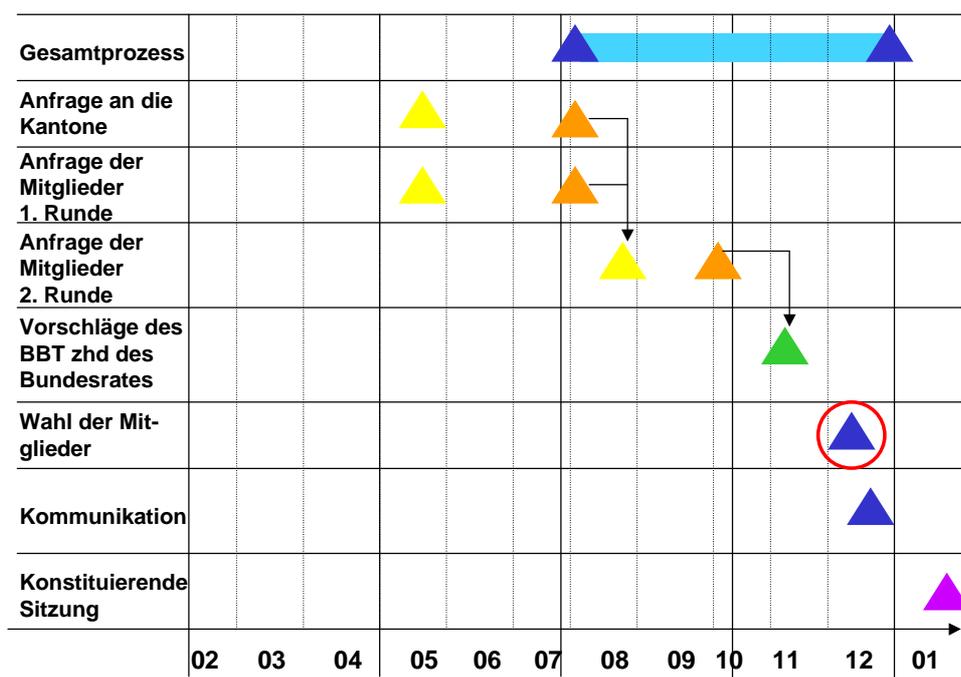
2.1 Eidgenössische Berufsbildungskommission per 1.1.2004 (Bundesrat)

Die EBBK ist im nBBG Art. 69 und 70 bezüglich Zusammensetzung und Aufgaben geregelt.

Zusammensetzung:	15 Mitglieder
Vorschlagsrecht Kantone:	3 Mitglieder
Leitung:	Direktor des BBT
Sekretariat:	BBT
Mitglieder (Vorschlag):	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Vertreter der Kantone - 3 Vertreter/innen der Organisationen der Arbeitswelt (SGV, AGV, SDK) - 2 Vertreter/innen der Gewerkschaften - 3 Vertreter/innen des Bundes - 2 Vertreter/innen der Wissenschaft (je einer aus dem In- und Ausland) - 1 Delegierter der Rektoren-Konferenzen der Berufsfachschulen - 1 Delegierter der Konferenz der Lehrpersonen-Verbände

Die Zusammensetzung der Kommission muss die Richtlinien des Bundes bezüglich angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie der Geschlechter berücksichtigen.

Wahl der Eidg. Berufsbildungskommission per 1.1.2004



2.2 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission per 1.1.2004 (Departement)

Die Erneuerung der Mitglieder erfolgt mit Inkraftsetzung der neuen Berufsmaturitäts-Verordnung.

2.3 Eidgenössische. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (Departement)

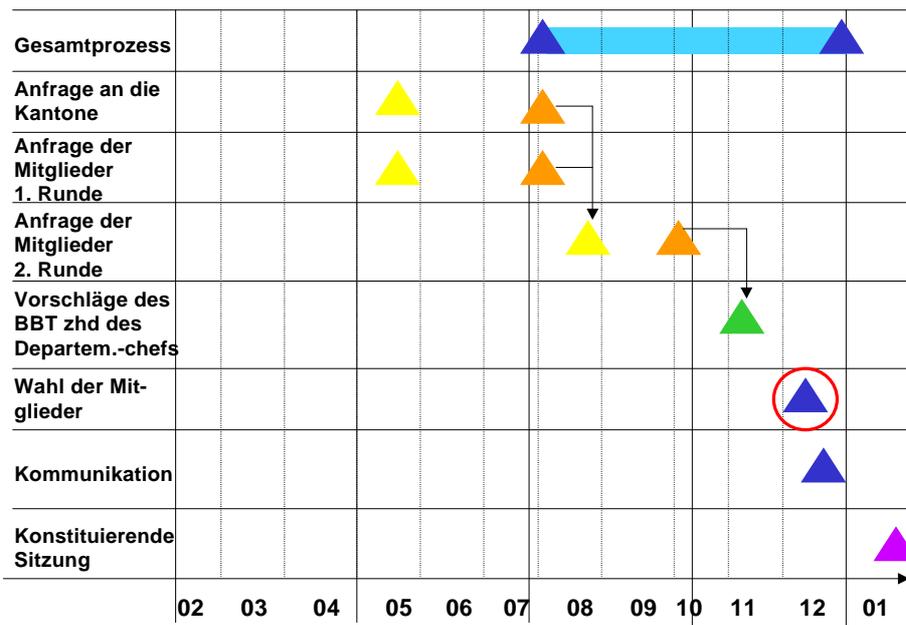
Die EKBBV ist in der nBBV Art. 51 geregelt. Sie wird vom EVD eingesetzt.

- Zusammensetzung: 7 Mitglieder
- Vorschlagsrecht Kantone: 2 Mitglieder
- Leitung: Wird durch die Kommission organisiert
- Sekretariat: BBT
- Mitglieder (Vorschlag):
 - 2 Vertreter der Kantone
 - 2 Vertreter/innen der Organisationen der Arbeitswelt (SGV, SDK)
 - 1 Vertreter/innen des Bundes (LB BB)
 - 1 Delegierter der Rektoren-Konferenzen der Berufsschulen*
 - 1 Delegierter der Konferenz der Lehrpersonen-Verbände*

(* rotierend: alle zwei Jahre übernimmt jemand anderes aus dieser Zielgruppe die Funktion)

Die Zusammensetzung der Kommission muss eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie der Geschlechter berücksichtigen.

Wahl der Eidg. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche per 1.1.2004



3. Umstellung des Finanzmechanismus – Konsequenzen für Bund und Kantone

3.1 Konsequenzen wirksam per 1.1.2004; Abrechnung der Subventionen

Dieser Umstellungsmechanismus lässt verschiedene Möglichkeiten für Bund und Kantone offen, wer wann welche operativen Aufgaben übernimmt.

Das BBT ist bereit, die Subventionen zunächst teilweise nach altem Modus abzuwickeln. Dies erlaubt den Kantonen, innerhalb von zwei Jahren, die interkantonalen Abkommen zu erneuern und die Verteilung der Beiträge nach neuem Modus mit den Verbundpartnern der Berufsbildung auszuhandeln.

Der Modalitäten des Übergangs der Subventionsabrechnungen an die Kantone wird im Laufe des Jahres 2003 festgelegt.

3.2 Konsequenzen für die Übergangsperiode

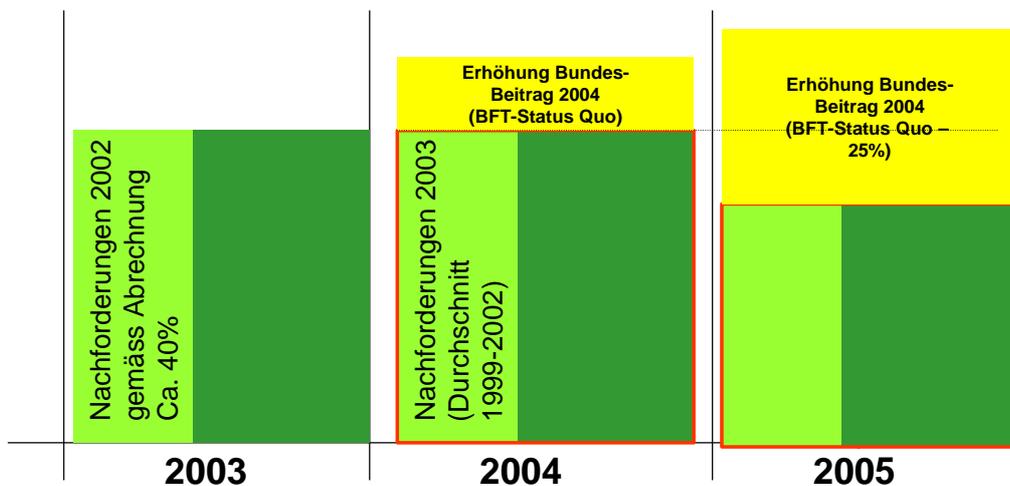
Die Zahlungsrahmenkredite für die BFT-Periode 2004-2007 sind Ende 2003 bekannt. Das bedeutet, dass die Planungsgrößen der Berufsbildung für die kommenden vier Jahre vorhanden sind. Im Hinblick auf die BFT-Periode 2008-11 müssen Kalkulationsschemata nach nBBG bzw. nBBV angewendet werden.

Für die Berechnung der Beiträge des Bundes an die Kosten der Berufsbildung in der Periode 2008-11 sind massgebend:

- die Kostenzusammenstellungen der Kantone und des Bundes gemäss nBBG 53 Abs. 2 und 54-55 sowie
- die Plangrößen aus dem gemeinsam erstellten Masterplan für die Umsetzung des nBBG

Für die BFT-Periode 2004-2007 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss nBBG Art. 73. Sie sind in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Art. 73 Forderungen nach altem Recht



Der Übergang vom geltenden zum neuen Berufsbildungsgesetz erfolgt innert vier Jahren. Die üblichen Nachforderungen sowie die Vorschusszahlungen bilden die Summe des „Status quo“. Das heisst, der Durchschnitt aus den Betriebsbeiträgen der Jahre 1999-2002 bildet den Jahresbeitrag für die Kalenderjahre 2004-07 (grüner Bereich in der Grafik). Die Differenz zwischen dem Durchschnitt der Betriebsbeiträge der vergangenen vier Jahre zur Jahrestanche gemäss BFT-Botschaft 2004-07 bildet die sukzessive Erhöhung des Bundesbeitrages. Dieser wird in Pauschalen nach Köpfen berechnet.

Um Struktureffekte bei der Umstellung möglichst verträglich abzuwickeln, werden ab 2005 jeweils 25 Prozent der Status-quo-Beiträge in Form von Pauschalbeiträge an die Kantone ausbezahlt. Erst im Jahre 2008 werden sämtliche Beiträge an die Kantone in Form von Pauschalen ausbezahlt.

4. Masterplan Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt

4.1 Inhalte des Masterplanes

a) Kriterien für die Prioritätensetzung von Reformen/Innovationen (EBBK)

Gemäss nBBG Art. 70 ist die Eidgenössische Berufsbildungskommission das beratende Organ für Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik. Sie ist das massgebende Organ, um die Prioritäten zusammen mit dem Direktor des Amtes festzulegen.

b) Finanzierung

Der Masterplan soll sicherstellen, dass die Umsetzung des nBBG für die Finanzhaushalte von Bund und Kantonen verträglich wird. Deshalb sind die Reformen auf die für die Periode 2004-07 bzw. 2008-2011 zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in der Umsetzungsphase 2004-07 Folgendes zu leisten ist:

- Die Höhe der Aufwendungen der öffentlichen Hand sollen jährlich mittels Kalkulationsschema erhoben werden.
- Das Finanzierungssystem ist während vier Jahren von einem auf anrechenbaren Kosten nach Aufwand orientierten System sukzessive durch ein Output orientiertes Pro-Kopf-Pauschalssystem abzulösen.
- Das Subventionsabrechnungssystem wird im Laufe der Übergangsperiode vom Bund zu den Kantonen übergehen.

Kernstück für den Masterplan sind die aufgrund von Reformen zu erwartenden sprunghaften Kosten. Sie ergeben sich aus folgenden Innovationen:

- Verlängerung einer beruflichen Grundbildung um 1 Jahr → sprunghafte Kosten im 3. oder 4. Lehrjahr
- Basislehrjahre (v.a. im Bereich der Informatik)
- Vollzeitausbildungen (Informatik-Mittelschulen, Handelsmittelschulen)
- Neue Berufe im GSK-Bereich
- Einführung von zweijährigen Grundbildungen mit Attest

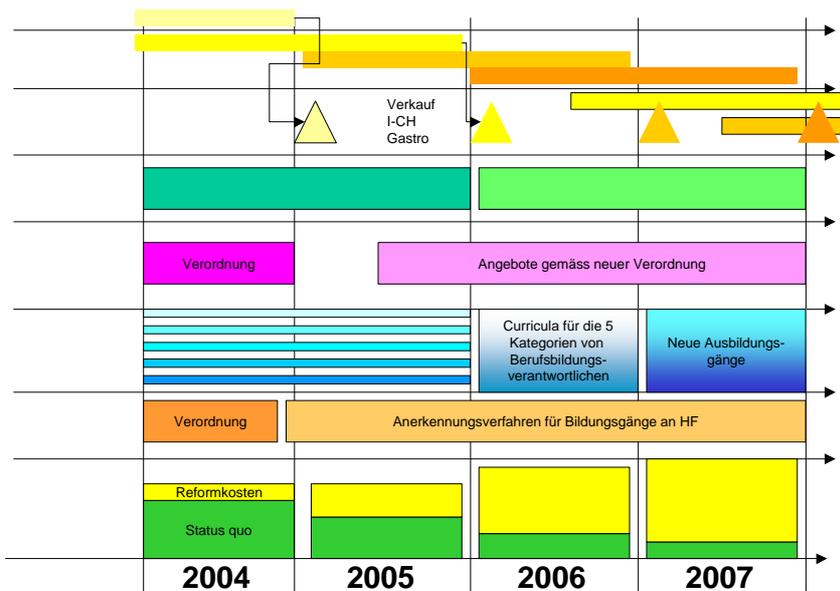
4.2 Planungsarbeiten im Hinblick auf den Masterplan

Die nachstehende Grafik zeigt massgebende Prozesse in der Umsetzung zum nBBG auf. In den ersten beiden Jahren stehen vor allem Arbeiten zur Inkraftsetzung weiterer Erlasse im Zentrum. So werden die beiden *bundesrätlichen Verordnungen* (EBMVO, VO zu Art. 48 Institut) voraussichtlich erst im Jahre 2005 oder 2006 in Kraft gesetzt. Deren Umsetzung zieht sich in die Jahre 2006 und 2007 hinein.

Die *Verordnung über die Mindestanforderungen an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen* wird voraussichtlich Ende 2004 in Kraft gesetzt. Darauf abgestützt können die Höheren Fachschulen ihre Curricula anpassen und die Anerkennung der Bildungsgänge einleiten.

Die Erlasse des Amtes, das heisst die rund 300 Bildungsverordnungen sowie die Rahmenlehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht, die Berufsmatura und die Berufsbildungsverantwortlichen werden eine Entwicklungsdauer von mindestens zwei Jahren haben. Das bedeutet: Die Umsetzung und die damit verbundenen Kosten beginnen frühestens im Jahre 2006.

Umsetzung von nBBG und Verordnung



a) Umfrage bei den Organisationen der Arbeitswelt

Das BBT startete im Mai 2003 bei den Organisationen der Arbeitswelt eine Umfrage über ihre Revisionsabsichten in der beruflichen Grundbildung. Dabei werden drei Ziele verfolgt:

- Das BBT erhält Informationen über den Revisionsbedarf bei den OdA im Zusammenhang mit den Anpassungen der Bildungsverordnungen an das nBBG und damit die massgebenden Grundlagen für die Planung dieser Prozesse. Diese stehen für die Masterplanung zur Verfügung.
- Die Umfrage wird verbandsinterne Prozesse induzieren, die eine Nachfrage nach weitergehenden Information auslösen wird.

- Die Umfrageergebnisse bilden die Grundlage für die Masterplanentwicklung Berufsbildung. Ohne diese Informationen kann nicht abgeschätzt werden, welcher Innovationsbedarf auf die Berufsbildung Schweiz zukommt.

b) Rolle der EBBK

Die EBBK hat die Rolle, das BBT in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik zu beraten. Sie wird mit ihrer Inkraftsetzung eine massgebende Rolle spielen und zuhanden der BBT-Direktion Empfehlungen abgeben.

c) Rolle der KBB der EDK

Nach Rücksprache mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) wird die Kommission Berufsbildung bei der EDK (KBB EDK) die Jahresplanung für die Umsetzung der Reformen beraten und zuhanden des EDK-Vorstandes Empfehlungen ausarbeiten.

4.3 Revision der Bildungsverordnungen

a) Dauer der Grundbildung (2-4 Jahre)

Die OdAs werden in ihren Berufsbildungskommissionen entscheiden, ob sie...

- a) ...eine zweijährige Grundbildung mit Attest anbieten werden.
- b) ...ihre bisherige Lehre drei oder vier Jahre lang gestalten wollen.

Für die Masterplanung sind vor allem die Verkürzungen oder Verlängerungen der Lehrdauer, das Verhältnis Schul-/Betriebsanteil sowie die Schaffung von zweijährigen Grundbildungsangeboten von Bedeutung.

b) Verlauf der schulischen Bildung

Die bisherige Regelung, dass maximal zwei Schultage im dualen System möglich sind, wird mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie der Verlauf der Lehre organisiert werden kann. Beispiele: klassische Organisationsform mit ein bis zwei Tagen Schule und drei bis vier Tagen Betriebsphase über die ganze Dauer der Lehre oder degressives Schulmodell, das heisst zu Beginn der Lehre mehr Schultage; im Verlauf der Lehre nimmt der Schulanteil sukzessive ab, so dass die Lehrlinge dem Betrieb im letzten Lehrjahr länger zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit besteht in den Basislehrjahren. Hier sind verschiedene Modelle möglich. Bei der Revision sollen zudem die Ergebnisse aus der Forschungsarbeit von Stefan Wolter über „Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe“ berücksichtigt werden, damit die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe nicht gefährdet wird. Kostenrelevant sind Basislehrjahre, Vollzeitschulen und neue Grundbildungen (GSK, Attest).

c) überbetriebliche Kurse / vergleichbare dritte Lernorte

Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte betreffen ausschliesslich die berufliche Grundbildung. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Sie sind in den Bildungsverordnungen zu regeln und damit in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Empfehlungen sollten im Laufe des Jahres 2004 erstellt werden, damit sie für die Revisionsarbeiten zur Verfügung stehen.

Für die Reformprojekte, welche frühestens im Jahre 2005 gesamtschweizerisch eingeführt werden (in Diskussion sind die Informatik Berufsbildung Schweiz sowie die neue Verkaufslehre), besteht kurzfristig kein Handlungsbedarf, da hier die Fragen schon ge-

klärt sind. Die Überarbeitung der Abrechnungsverfahren sollte zusammen mit der Überarbeitung der interkantonalen Abkommen ins Auge gefasst werden.

d) Zweite Sprache

Die zweite Sprache wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt. Wenn immer möglich sollen Lehrlinge eine zweite Sprache lernen. Im gewerblich-industriellen Bereich gibt es zahlreiche Grundbildungen, welche diesen Grundsatz noch nicht implementiert haben. Bei den OdAs ist das Anliegen umstritten. Für die Finanzplanung, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe (mehr Schulanteil auf Kosten des Betriebsanteils) sowie für die Schulorganisation hat es Konsequenzen. Deshalb muss bei der Planung darauf geachtet werden. Zudem muss der Entwicklung einer angepassten Didaktik sowie der zusätzlichen Ausbildung von Lehrpersonal frühzeitig Beachtung geschenkt werden.

e) Qualifikationsverfahren

Die Förderung von Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen, selbstgesteuerten Lernprozessen sowie die Vorbereitung auf das lebenslange Lernen – wie es neu im Gesetz gefordert wird –, bedingt neue Formen der Qualifikationsverfahren (Prüfungen). Im Zentrum stehen Qualifikationsverfahren über den gesamten Verlauf der Ausbildung (z.B. Kosten-/Nutzenrelevanz von formativen Prüfungsverfahren). Diese neuen Qualifikationsverfahren haben je nach Ausgestaltung unterschiedliche Kostenfolgen. Deshalb muss bei der Erhebung diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

f) Nachholende Bildung

Erwachsene können die berufliche Grundbildung nachholen. Das heute gültige Gesetz regelt dies im BBG Art. 41.1. Diesen anderen Qualifikationsverfahren sollen künftig in die Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes integriert werden.

g) Umsetzung Studie „Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe“

Die am 27. März 2003 der Öffentlichkeit erstmals vorgestellte Forschungsarbeit enthält wichtige Steuerungsinformation für die Gestaltung der Berufslehren der zehn grössten beruflichen Grundbildungen. Es gilt, diese Ergebnisse zusammen mit den Verbundpartnern sorgfältig auszuwerten, zu interpretieren und gegebenenfalls umzusetzen. Im Zentrum steht die Erhaltung und Steigerung der Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe.

4.4 Vertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)

Bis zum Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes erfüllt das SRK, gestützt auf die Anerkennungsverordnung Inland der SDK vom 20. Mai 1999 und nach Massgabe des Leistungsvertrags SDK – SRK vom 29. April / 20. Mai 1999 (im Folgenden Leistungsvertrag SDK – SRK 1999) im Auftrag der dafür zuständigen SDK, die Aufgaben der Regelung, Überwachung und Förderung der Ausbildungen im Gesundheitswesen. Mit dem Inkrafttreten des nBBG geht die Zuständigkeit der SDK auf Bund und Kantone über.

Gemäss nBBG beträgt die Frist für die Anpassung bzw. den Ersatz der geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen fünf Jahre. Die Anpassung der von der SDK genehmigten Ausbildungsvorschriften für die bisher vom SRK geregelten Ausbildungen ist etappenweise und innert der gleichen Frist zu vollziehen.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Integration der Gesundheitsberufe in die Bundeskompetenz und den Zuständigkeitsbereich der Kantone sorgsam und ohne Brüche erfolgt. Die Parteien kamen deshalb überein, diese Integration schrittweise vorzunehmen.

Bezüglich der endgültigen Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen des nBBG bestehen zur Zeit noch viele offene Fragen. Die neue Aufgabenteilung zwischen den Partnern der

Berufsbildung (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) kann erst abschliessend diskutiert werden, nachdem die einschlägigen Verordnungen vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind. Die definitive Aufgabenteilung wird während der Einführungszeit des nBBG zu entscheiden und umzusetzen sein.

Die bisher vom SRK im Auftrag der SDK erbrachten Leistungen der Qualitätssicherung, Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Entwicklung, Information und Statistik sind grundsätzlich während der Einführungszeit des nBBG für alle bisher vom SRK geregelten Ausbildungen für die in diesem Vertrag vereinbarte Zeit weiterzuführen.

Damit die Umsetzung des nBBG in den Gesundheitsberufen gewährleistet und das Know-how erhalten bleibt, wird der Leistungsvertrag SDK–SRK 1999 im Sinne einer Übergangslösung durch einen im 2003 auszuhandelnden Vertrag ersetzt.

5. Spielregeln bis zum Funktionieren des Masterplanes

a) Projektorganisation (Bund, Kantone, OdA)

Im Verständnis des BBT¹ müssen die Vertreter der Verbundpartnerschaft gemeinsam die Prioritäten in der Umsetzung der Reformvorhaben festlegen.

Der Bund hat in der Berufsbildung die Federführung. Deshalb soll die Zuständigkeit für das Erstellen und Entwickeln des Masterplanes bei ihm liegen. In diesem Sinne soll die Erklärung der EDK vom 7.11.2002 für den Bereich Berufsbildung wie folgt erweitert werden:

„Kantone, Bund und die Organisationen der Arbeitswelt arbeiten gemeinsam einen Masterplan aus über die bis 2008 zu verfolgenden Ziele und deren Finanzierung.“

Wie die Studie über Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Wirtschaft zeigt, beteiligt sich die Wirtschaft mit rund fünf Milliarden Franken an der Lehrlingsausbildung.

Vorschlag BBT: Es wird eine paritätische Projektgruppe zusammengestellt. Die Kantone bestimmen maximal drei Vertreter/innen; die Organisationen der Arbeitswelt und der Bund verfügen über drei Sitze. Das BBT lädt die Vertreter/innen der OdA sowie des Bundes ein. Die Projektgruppe wird vom BBT geleitet.

b) Projektplanung

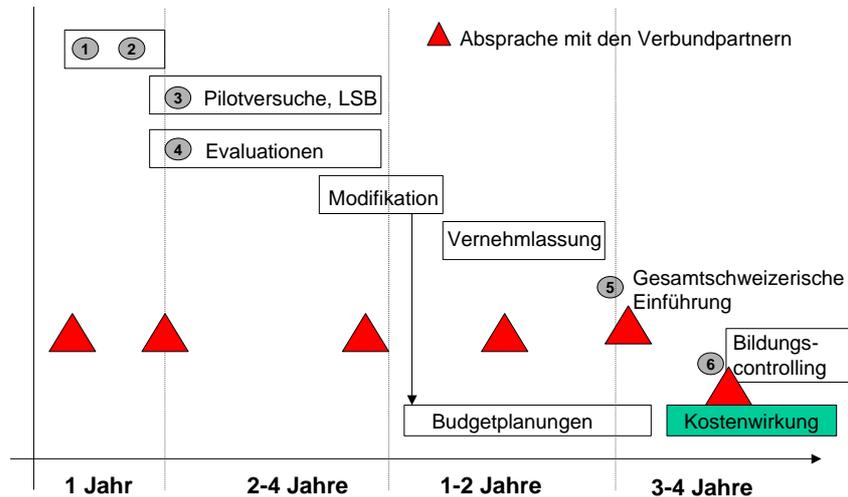
Die Masterplanung besteht aus zwei Phasen:

1. Die laufenden Reformprojekte wie Information Berufsbildung Schweiz, neue Verkaufsberufe, Gastroberufe, Berufe aus dem Gesundheitsbereich etc. sind zu erfassen, bezüglich des Kostenfolgen zu bewerten und auf einer Zeitachse für die gesamtschweizerische Umsetzung zu priorisieren.
2. Die Revisionsarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung des nBBG neu anlaufen, sind über die Umfrage bei den Organisationen der Arbeitswelt zu erheben. Die Projektgruppe hat die Resultate auszuwerten und ebenfalls zu priorisieren. Die Projektgruppe gibt den OdA, die sich an der Umfrage beteiligt haben eine Rückmeldung, wann sie mit der Revision beginnen können.
3. Sofern die OdA grössere Reformprojekte durchführen wollen, die mit Pilotversuchen gekoppelt sind, so soll der nachstehend abgebildete Prozessablauf gelten. Die Meilensteine sind mit der Projektgruppe auszuhandeln. Es muss insbesondere darauf

¹ Dieser Punkt wird mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt noch ausgehandelt.

geachtet werden, dass das Entwicklungsteam keine Innovationen mit hohen Kostenfolgen implementiert, welche mit der Projektgruppe „Masterplan“ nicht abgesprochen sind.

Innovationsmanagement in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung (Beispiel berufliche Grundbildung)



6. Reformen gemäss nBBG mit geringer Dringlichkeit

6.1 Anforderungen an Qualifikationsverfahren

In der Berufsbildungsverordnung sind die Anforderung an die Qualifikationsverfahren festgelegt. Vgl. nBBV 29ff.

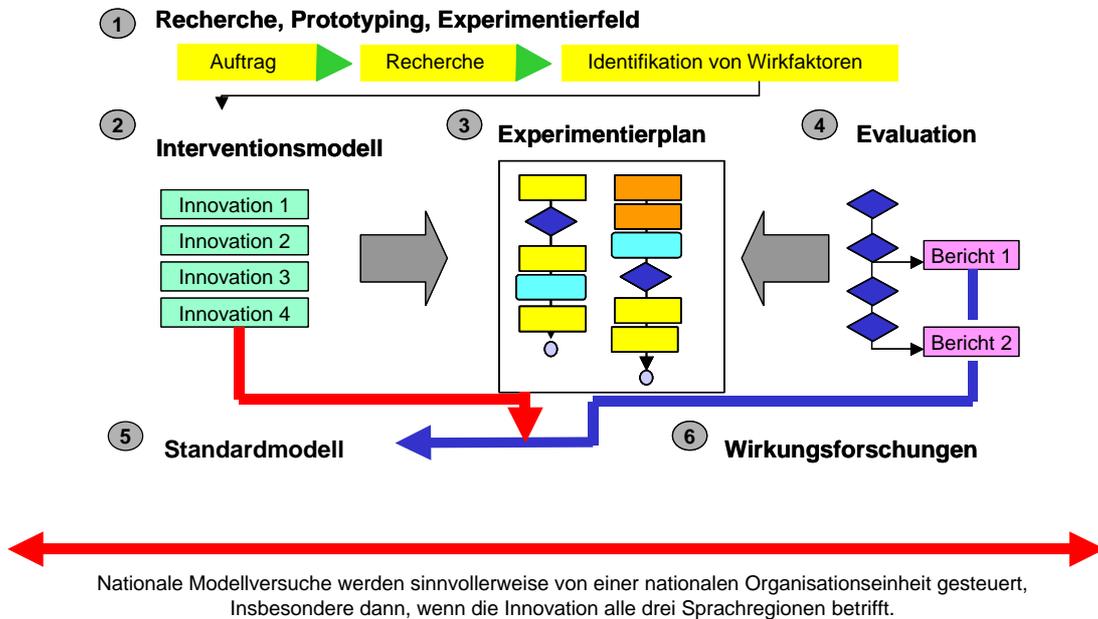
6.2 Förderung anderer Qualifikationsverfahren

Die Qualifikationsverfahren sind Gegenstand der Bildungsverordnungen (vgl. Punkt 4.3). Sie werden mit den Verbundpartnern ausgehandelt. Der Bund kann Organisationen fördern, die andere Qualifikationsverfahren entwickeln und anbieten. Die Finanzierungsgrundlage ist in den Art. 54/55 nBBG festgehalten. Die Eidgenössische Berufsbildungskommission ist hierbei das beratende Organ.

6.3 Berufsberatung

Die Federführung liegt gemäss Gesetz bei den Kantonen. Aus der Inkraftsetzung ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Mittelfristig soll die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und den OdAs auch hier überprüft werden. Mit dem „runden Tisch“ wurden dazu bereits erste Vorbereitungshandlungen eingeleitet.

Innovationen (Modellversuche)



7. Aktivitäten des Bundes im Zusammenhang mit der Umsetzung des nBBG

7.1 Bund

a) Berufsbildungsforschung

Der Leistungsbereich Berufsbildung ist am Aufbau einer nachhaltig wirkenden Berufsbildungsforschungsstrategie. Diese wird im regelmässigen Austausch mit der Gruppe für Wissenschaft und Forschung entwickelt.

Die Leitung der Steuergruppe hat Prof. Dr. Fritz Oser von der Universität Freiburg inne. Ziel ist es, ausgewiesene Professor/innen an Schweizer Universitäten mit dem Aufbau von Schwerpunktbereichen zu betreuen und den Nachwuchs für die Berufsbildungsforschung zu fördern. Gegenwärtig sind Verhandlungen mit vier Schweizer Universitäten im Gange.

b) Qualitätsentwicklung: Erarbeiten der Qualitätsstandards, Liste mit anerkannten Methoden zur Qualitätsentwicklung

Für die Qualitätsentwicklung stehen dem Bund ebenfalls Projektförderungskredite zur Verfügung. Die Finanzierungsgrundlage ist in den Art. 54/55 nBBG festgehalten. Die Eidgenössische Berufsbildungskommission ist hierbei das beratende Organ.

Der Bund selbst wird zusammen mit den Verbundpartnern die Qualitätsstandards entwickeln. Hier betritt er Neuland. Das bedeutet, dass im Laufe der fünf Jahre zur Umsetzung des nBBG der Bund zusammen mit den Partnern diese Qualitätsstandards definiert, entwickelt und deren Überprüfung organisiert.

7.2 Bund und Kantone

a) Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Für Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften stehen dem Bund ebenfalls Projektförderungskredite zur Verfügung. Die Finanzierungsgrundlage ist in den Art. 54/55 nBBG festgehalten. Die Eidgenössische Berufsbildungskommission ist hierbei das beratende Organ.

b) Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten (Art. 18)

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der zweijährigen Grundbildung mit Attest sollen parallel dazu die Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten erarbeitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verbundpartner sowie die Fachleute der Arbeitsstelle „pädagogische Fördermassnahmen“ beim SIBP in ausgewogener Anzahl mitwirken können.

8. Kommunikation: Marke „nBBG“, eigene Homepage, Tagungen, Newsletter, FAQ, Hotline

Der Leistungsbereich Berufsbildung erarbeitet ein Kommunikationskonzept für die Phase der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetz bis Sommer 2003.